



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- I. Über die
BA-Geschäftsstelle Ost
An die Vorsitzende des Bezirksausschusses
--17 - Obergiesing-Fasangarten

Ihr Schreiben vom
18.03.2021

Ihr Zeichen
6.4.4.6. / 04-21

Datum
31.05.2021

Lärminderung im Bereich der A995

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02108 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing vom 13.04.2021

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 17 unter Bezugnahme des Antwortschreibens des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) auf den BA-Antrag 20-26 / B 01750 eine erneute Bewertung der auf die sog. "Amisiedlung" (Siedlung am Perlacher Forst) einwirkenden Verkehrslärmimmissionen des angrenzenden Teilstücks der Bundesautobahn A995. Weiter wird gefordert, hierbei vor oder nach der Corona-Pandemie erhobene Verkehrszahlen zugrunde zu legen.

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayImSchG (Bayerisches Immissionsschutzgesetz) ist die Regierung von Oberfranken zuständig für die Erstellung eines zentralen Lärmaktionsplans nach

§ 47d BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und (nichtbundeseigene) Haupteisenbahnstrecken, also auch für Bundesautobahnen innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt München.

Lärmaktionspläne der Regierung sind gemäß Art. 4 Satz 2 BayImSchG im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zu erstellen, d.h. die Landeshauptstadt München ist vorliegend zu beteiligen und die in diesem Zusammenhang geäußerten Belange sind zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen. Eines Einvernehmens der betroffenen Kommunen bedarf es jedoch nicht, d.h. angeregte Maßnahmen oder Prüfungsaufträge können auch seitens der zuständigen Stelle verworfen werden, wenn sachliche Gründe einer Berücksichtigung entgegenstehen.

Die Prüfung und Erarbeitung möglicher Lärmschutzmaßnahmen durch die zuständige Stelle erfolgt auf Basis der derzeit in der Erarbeitung befindlichen Lärmkartierung 2022 und der hieraus abzuleitenden Belastetenzahlen. Die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, denn im Gegensatz zum Neubau oder der wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges im Sinne der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) existiert bei bestehenden Verkehrswegen - wie im Fall der A995 - kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Aufgrund der in der Regel begrenzten zur Verfügung stehenden Mittel wird bei der Lärminderungsplanung daher eine Priorisierung möglicher Maßnahmen vorgenommen, sodass mit den vorhandenen Mitteln für die besonders betroffenen Bürger*innen bzw. für eine möglichst hohe Anzahl an Betroffenen eine Lärminderung erzielt werden kann.

2. Vorgehen im vorliegenden Fall

Das RKU hat den vorliegenden BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02108 bereits an die zuständige Stelle bei der Regierung von Oberfranken weitergeleitet (vgl. beiliegendes Schreiben im Anhang) und um dessen Behandlung im Rahmen der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung sowie die Prüfung möglicher Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A995 auf Wirksamkeit und Realisierbarkeit gebeten. Zudem wird das RKU zu gegebener Zeit sämtliche zwischenzeitlich angelaufenen Bezirksausschussanträge und -anfragen, Bürgerversammlungsempfehlungen, Stadtratsanfragen, Bürgeranfragen u.ä. betreffend Lärmschutz an Bundesautobahnen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München gesammelt an die zuständige Stelle mit der Bitte um entsprechende Würdigung zuleiten sowie in einer koordinierten Stellungnahme auf besondere Brennpunkte hinweisen und konkrete Forderungen nennen. Somit wird das RKU auch weiterhin die Interessen der besonders von Lärm betroffenen Münchner Bürger*innen vertreten.

Der Antrag 20-26 / B 02108 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten vom 13.04.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christine Kugler
berufsmäßige Stadträtin